

Tabelle 10: Verfassungsvorschläge der Verfassungskommission und des Fürstenhauses

Sachverhalt	Position Verfassungskommission vom 1. Juli 1998	Position des Fürstenhauses vom 7. Juni 1999
Staatsgebiet		Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden
Hausgesetz	Detaillierte und konkrete Umschreibung der Kompetenzen des Fürstenhauses	Autonomie des Fürstenhauses
Sanktionsrecht	Volksabstimmung kann Sanktionsverweigerung brechen	Beibehaltung des Sanktionsrechts, aber Möglichkeit des Misstrauensvotums und der Monarchieabschaffung
Notverordnung	Zustimmung des Landtages innert vier Wochen	Notverordnungen sechs Monate in Kraft, danach Landtagszustimmung. Im Falle einer Ablehnung kann der Fürst das Volk entscheiden lassen
Richterbestellung	Wie bisher: Vorschlagsrecht des Landtages	Vorschlagsrecht des Fürsten
Regierungsentlassung		Fürst kann einzelne Regierungsglieder oder die Regierung insgesamt entlassen
Staatsgerichtshof	Staatsgerichtshof kann Auslegung über einzelne Bestimmungen der Verfassung vornehmen	

Quelle: Auskunft des Landtagspräsidenten Peter Wolff vor dem Landtag, nach Liechtensteiner Volksblatt, 18. September 1999.

gestärkt würde und ob die Vorschläge vereinbar mit dem massgebenden Völkerrecht, etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Statut des Europarates, seien. Als Gutachter wurden René Rhinow, Jochen Abraham Frowein, Stephan Breitenmoser und Christian Funk von der Regierung beauftragt (Frowein 2000; Breitenmoser 2000; Rhinow 2000; Funk 2001).

Als allmählich Informationen über die verschiedenen Verfassungsvorschläge in die Öffentlichkeit sickerten, obwohl zwischen den Beteiligten Stillschweigen vereinbart worden war, ging der Landesfürst in die Offensive. Im Februar 2000 schickte er die Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses mit Begleitbrief an alle Haushaltungen des Landes («rotes Büchlein»). Darin wurde auch zu Diskussionsveranstaltungen auf